



# infobrief

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**5/2022**

**seit 1995**



Von Mateusz Grochowski\*

2. März 2022

## Stichwörter

Transparenzgebot, Verbraucherkredit, missbräuchliche Klauseln; EuGH vom 18. Oktober 2021, Rs.: C-212/20

Das Transparenzgebot ist eine der wichtigsten – und zugleich obskuren – Anforderungen im europäischen Verbraucherrecht. In seinem Urteil vom 18. Oktober 2021 stellt der EuGH den Inhalt dieser Verpflichtung klar und setzt zugleich der Möglichkeit des nationalen Gerichts, die Unklarheiten in den AGB-Klauseln allein durch Auslegung zu beseitigen, weiterhin Grenzen.

## A. Einleitung

Das in § 307 Abs. 1 BGB genannte Transparenzgebot ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, welche die Formulierung einer jeden AGB-Klausel erfüllen muss. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG (Klausel-RL) in das deutsche Recht,<sup>1</sup> wonach alle AGB-Klauseln "klar und verständlich abgefasst sein" müssen. Dieses Erfordernis wird durch den 20. Erwägungsgrund der Richtlinie ergänzt, wonach der/die Verbraucher:in eine tatsächliche (und nicht nur formale) Möglichkeit haben soll, vom Inhalt aller AGB-Klauseln Kenntnis zu nehmen.

Zu diesem allgemeinen Erfordernis hat sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem neuen Urteil erneut geäußert und versucht, die genauen Anforderungen der allgemein formulierten Transparenznorm zu klären. Besonders wichtig ist, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH für die Beurteilung der Transparenz der Maßstab des "Durchschnittsverbrauchers" herangezogen wird – und somit ein:e Verbraucher:in, der/die „normal informiert, angemessen aufmerksam und verständig“ ist. Dieser vom EuGH mit dem *Kásler*-Urteil<sup>2</sup> eingeleitete Ansatz wurde in einer Reihe von nachfolgenden Urteilen im Rahmen der Klausel-RL (ohne Ausnahmeregelung) fortgesetzt.<sup>3</sup> Die Voraussetzungen, die an die Vertragstransparenz gestellt

\* Dr. Mateusz Grochowski, LL.M. (Yale) ist wissenschaftlicher Referent im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und Redakteur beim "Journal of European Consumer and Market Law" (EuCML).

<sup>1</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, OJ L 95, 21.4.1993, S. 29–34.

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 2014, Rs.: C-26/13 (*Árpád Kásler und Hajnalka Káslerné Rábai / OTP Jelzálogbank Zrt.*) (ECLI:EU:C:2014:282), Rn. 74; abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=151524&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=244214>.

<sup>3</sup> Siehe auch Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2019, Rs.: C-38/17 (*GT / HS*) (ECLI:EU:C:2019:461), 34, 54, zusammen mit weiterer dort zitierter Rechtsprechung, abrufbar unter:



werden können, können jedoch bei Verträgen mit einem komplexen Gegenstand (wie z. B. Finanzdienstleistungsverträgen) oder bei Verträgen, die sich über einen langen Zeitraum erstrecken, unübersichtlich sein. Im Laufe der Zeit können sich die den Vertrag zugrundeliegenden Umstände (z. B. Wechselkurse) erheblich ändern, was von der Bank bei der Erfüllung ihrer Informationspflichten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnte.

Diese Überlegungen veranlassten das Bezirksgericht Warschau (Polen), dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Mit diesen Fragen hat sich der EuGH in seinem Urteil vom 18. Oktober 2021, Rs. 212/20 auseinandergesetzt.<sup>4</sup> Das Urteil im Fall "A." SA. ist eine weitere EuGH-Entscheidung über Verbraucherkreditverträge, die in einer Fremdwährung geschlossen wurden oder an eine solche gebunden sind. Doch das Urteil geht über Verbraucherkreditverträge in Fremdwährungen hinaus und antwortet auch mehrere grundsätzlichere Fragen. Die erste Fragestellung betrifft den Standard, der für die Erfüllung von Informationspflichten und die Transparenz der Informationen gilt. Die zweite Fragestellung betrifft die Möglichkeit der Auslegung von intransparenten Klauseln nach dem nationalen Recht, wodurch die AGB-Klauseln in einem Verbrauchervertrag als wirksamer Vertragsbestandteil bleiben.

## B. Grundlegendes

In einem vor einem polnischen Gericht anhängigen Fall verlangten die Kläger (Verbraucher) von einer Bank, mit der sie einen auf eine Fremdwährung (Schweizer Franken – CHF) lautenden Darlehensvertrag abgeschlossen hatten, eine teilweise Rückzahlung gezahlter Raten. Beim Abschluss des Vertrages unterzeichneten die Verbraucher eine Erklärung, dass sie sich des Risikos von Wechselkursänderungen einer Fremdwährung bewusst waren und dass sie dennoch der Aufnahme eines Kredits in einer anderen Währung als der polnischen Währung (Polnischer Złoty – PLN) zustimmten. Sie erklärten auch, dass sie über den Mechanismus der Berechnung der Höhe bestimmter Kreditraten auf der Grundlage der Indexierung in CHF informiert worden seien. Gemäß den dem Darlehensvertrag beigefügten Bestimmungen wurde die Höhe des Wechselkurses zwischen CHF und PLN von der Bank festgelegt. Infolge des Anstiegs des Wechselkurses zwischen CHF und PLN erhöhte sich der Betrag der von den Verbrauchern zu zahlenden Raten im Vergleich zu dem Betrag, den sie hätten zahlen müssen, wenn der Kredit in PLN abgeschlossen worden wäre.

---

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=214742&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1182931>.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2021, Rs.: C-212/20 (M.P. und B.P. / A. operierend durch "A". SA.) (ECLI:EU:C:2021:934), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=249501&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=239757>.



Nach Ansicht der Kläger stellt die Bestimmung in den Geschäftsbedingungen, dass der Fremdwährungskurs (CHF) einseitig von der Bank festgelegt wird, eine missbräuchliche AGB-Klausel dar. Auf dieser Grundlage beantragten die Kläger, die Bestimmung für unwirksam zu erklären und ihnen einen Betrag zuzusprechen, der sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen dem Betrag der von ihnen infolge der Indexierung zurückgezahlten Darlehensraten und dem Betrag der Raten, die sie hätten zurückzahlen müssen, wenn das Darlehen ohne die betreffende Bestimmung aufgenommen worden wäre, zusammensetzt.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts war die AGB-Klausel unklar, da sie nicht eindeutig den Bezugspunkt angab, anhand dessen die Bank den CHF-Wechselkurs festlegte: Nach Ansicht der Bank handelte es sich um den durchschnittlichen Marktkurs, nach Ansicht der Kläger um den von der polnischen Nationalbank festgelegten Kurs. Somit könnte die Bestimmung gegen Art. 5 Klausel-RL verstoßen.

Gleichzeitig könnte es nach Ansicht des polnischen Gerichts in der Praxis jedoch unrealistisch sein, von der Bank zu verlangen, dass sie in einem so langfristigen Vertrag wie einem Verbraucherkreditvertrag die Indexierungsklausel so formuliert, dass der/die Verbraucher:in den Wechselkurs an jedem Tag der Vertragslaufzeit festlegen kann. Dies führte zur ersten Frage, ob der/die Verbraucher:in im Hinblick auf die Bestimmungen der Klausel-RL Anspruch auf eine solche Information hat oder ob eine allgemeinere Formulierung, die sich auf den Marktkurs der ausländischen Währung bezieht, ausreicht.

Das polnische Gericht verwies auch auf die allgemeinen Regelungen des polnischen Rechts über die Auslegung von Willenserklärungen in Verträgen und fragte, ob es möglich sei, eine unklare AGB-Klausel auf dieser Grundlage so auszulegen, dass der durchschnittliche Marktkurs der ausländischen Währung als Kriterium für die Bestimmung des Wechselkurses herangezogen wird. Nach Ansicht des polnischen Gerichts könnte eine solche Lösung dem einvernehmlichen Willen der Parteien entsprechen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen ihren Rechten und Pflichten gewährleisten. In seiner zweiten Frage bat das polnische Gericht den EuGH daher um Klärung, ob eine solche Auslegung eines Verbrauchervertrags möglich ist – und ob es folglich zulässig ist, die Intransparenz von AGB-Klauseln auf diese Weise zu beheben und dafür zu sorgen, dass die fragliche Klausel nicht mehr als missbräuchlich angesehen wird.

## **C. Entscheidung des EuGH**

### ***I. Transparenz der Indexierungsklausel***

Der EuGH verwies zunächst auf das Erfordernis der Transparenz vor dem Hintergrund von Art. 5 Klausel-RL. Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH bedeutet Transparenz in Anbetracht der schwächeren Position des/der Verbrauchers:in in einem Vertrag mit einem



Gewerbetreibenden nicht nur, dass die AGB-Klauseln formal und grammatikalisch verständlich sind. In Anbetracht des Schutzcharakters des Transparenzgebots sollte dieses umfassend verstanden werden. Es ist daher auch notwendig, dass die verwendete Sprache einfach und für eine:n vernünftige:n, aufmerksame:n und rationale:n Durchschnittsverbraucher:in verständlich ist, so dass er/sie verstehen kann, welche Folgen die Klausel für seine/ihre finanziellen Verpflichtungen haben kann. Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus den Schwankungen des Wechselkurses der Fremdwährung ergeben können, auf die sich die Indexierungsklausel bezieht. Diese Kenntnis soll in erster Linie dem/der Verbraucher:in die Entscheidung ermöglichen, ob er/sie einen Vertrag zu den von der Bank vorgeschlagenen Bedingungen abschließen will.

Wie der EuGH feststellt, genügt eine Indexierungsklausel daher nicht dem Transparenzgebot, wenn sie nicht alle Faktoren, die von der Bank bei der Festlegung des Wechselkurses berücksichtigt werden, genau angibt. Dies bedeutet nicht, dass der Wortlaut einer solchen AGB-Klausel zweideutig ist, aber gleichzeitig ermöglicht er es dem/der Verbraucher:in nicht, die wirtschaftlichen Folgen des Kreditvertrags genau zu verstehen.

Die Tatsache, dass es unmöglich ist, die Entwicklung des Wechselkurses während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags (welche sich über mehrere Jahrzehnte erstrecken kann) vorherzusagen, hat keinen Einfluss auf den Umfang dieser Verpflichtung. Wie der EuGH festgestellt hat, sind im Hinblick auf das Transparenzgebot des Art. 5 Klausel-RL diejenigen Informationen maßgeblich, die der Bank zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Verfügung standen. Folglich bedeutet die Volatilität des Wechselkurses über einen langen Zeitraum nicht, dass die Bank (im Vertragstext und in den Informationen für den/die Verbraucher:in) auf die Information über die Kriterien verzichten darf, nach denen dieser Kurs in Zukunft berechnet wird. Die Informationen sollten so genau sein, dass der/die Verbraucher:in jederzeit den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs ermitteln kann.

Das nationale Gericht kann aus diesem Umstand weitere Konsequenzen ziehen, indem es gemäß Art. 3 Abs. 1 Klausel-RL prüft, ob die Indexierungsklausel ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Parteien in einer Weise verursacht, die den/die Verbraucher:in benachteiligt.

## ***II. Beseitigung von Zweideutigkeiten in einer Klausel durch Auslegung?***

Die zweite Frage, die dem EuGH vorgelegt wurde, betrifft die Möglichkeit des nationalen Gerichts, eine Klausel in einem Verbrauchervertrag so auszulegen, dass ihre Mehrdeutigkeit beseitigt wird – und somit zu vermeiden, dass die Klausel für unwirksam erklärt werden muss. Das Problem läuft somit auf die Frage hinaus, ob ein Gericht – nachdem es festgestellt hat, dass eine AGB-Klausel wegen mangelnder Transparenz die Voraussetzungen eines Missbrauchs erfüllt – diese AGB-Klausel "retten" kann, indem es ihren Inhalt so ändert, dass ihre Unbestimmtheit beseitigt wird.



Nach der früheren Rechtsprechung des EuGH dürfen die nationalen Gerichte den Inhalt der beanstandeten AGB-Klausel nicht ändern oder die durch ihren Wegfall entstandene Vertragslücke durch eine Neuauslegung der Klausel schließen (Verbot der geltungserhaltenden Reduktion).<sup>5</sup> Andernfalls wäre das Abschreckungsziel der Klausel-RL gefährdet. Die Möglichkeit, dass ein Gericht den Inhalt einer AGB-Klausel in einem Verbrauchervertrag ändert, würde dazu führen, dass Gewerbetreibende das Risiko eingehen könnten, missbräuchliche AGB-Klauseln in ihre Verträge aufzunehmen, da sie wissen, dass das nationale Gericht im Falle der Rechtswidrigkeit versuchen würde, ihre Wirksamkeit so weit wie möglich zu wahren.

Folglich sollte nach Ansicht des EuGH die Möglichkeit ausgeschlossen werden, eine Indexierungsklausel in einem Kreditvertrag durch einen Verweis auf den "Marktwert" der Fremdwährung zu ändern. Die Feststellung, dass eine AGB-Klausel missbräuchlich ist, sollte dazu führen, dass sie von vornherein aus dem Vertrag ausgeschlossen wird (und ihre Anwendung durch das Gericht abgelehnt wird), ohne dass eine Änderung möglich ist. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch die Absicht, welche den Parteien hinsichtlich der Verwendung der AGB-Klausel unterstellt werden kann.

Die Ausfüllung von Vertragslücken ist nur auf der Grundlage der dispositiven Vorschriften des nationalen Rechts möglich - und auch nur dann, wenn ansonsten der gesamte Vertrag zum Nachteil des/der Verbraucher:in nichtig wäre. Diese Bedingung war in dem vorliegenden Fall jedoch nicht erfüllt.

Auch die Art und Weise, in der der Vertrag von den Parteien erfüllt wurde, kann an dieser Beurteilung nichts ändern. Nach der Klausel-RL (Art. 3 Abs. 1) und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH ist die Rechtswidrigkeit einer AGB-Klausel anhand der Umstände zu beurteilen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden. Jedenfalls können spätere Ereignisse nicht zur "Heilung" einer AGB-Klausel führen, die ursprünglich als verboten zu betrachten war. Folglich hat der EuGH an seiner ständigen Rechtsprechung zum Verbot geltungserhaltender Reduktion festgehalten.

## D. Konsequenzen für Verbraucher:innen

Das EuGH-Urteil in der Rechtssache „A“ SA. erging im Zusammenhang mit einer speziellen Art verbotener AGB-Klauseln: einer Indexierungsklausel in einem Kreditvertrag, in dem die Höhe der Schuld des/der Verbraucher:in an den Wechselkurs der ausländischen Währung (CHF) gekoppelt

---

<sup>5</sup> Urteile des Gerichtshofs: vom 14. Juni 2012, Rs.: C-618/10 (Banco Español de Crédito, SA / Joaquín Calderón Camino) (ECLI:EU:C:2012:349), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=123843&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1177554> und vom 29. April 2021, Rs.: (I.W. und R.W. / Bank BPH SA.) (ECLI:EU:C:2021:341), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=240550&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1178965>.



war. Obwohl derartige Verträge auf dem deutschen Verbraucherkreditmarkt nicht weit verbreitet sind, setzt sich das betreffende EuGH-Urteil mit einiger grundlegenden Fragen der Auslegung der Klausel-RL auseinander. Diese haben unmittelbare Auswirkungen auf die Pflichten von Finanzinstituten gegenüber Verbraucher:innen in Deutschland – und auf die Anwendung von § 307 ff. BGB in der Praxis.

**Erstens** werden die Erfordernisse des Transparenzgebots für einen Verbraucherkreditvertrag - und indirekt auch für andere Verbraucherfinanzdienstleistungsverträge - viel deutlicher herausgestellt, als dies bisher im Verbraucherrecht der Fall war. Mit seinem Urteil unterstreicht der EuGH nachdrücklich die Notwendigkeit, dass der/die Verbraucher:in tatsächliche Kenntnis von den AGB-Klauseln (welche klar und leicht zugänglich sein müssen) erhält, welche die wirtschaftlichen Auswirkungen seiner/ihrer Vertragsbeziehung zum Gewerbetreibenden bestimmen. Dies sollte den/die Verbraucher:in in die Lage versetzen, die rechtlichen und finanziellen Mechanismen, die sich hinter den verschiedenen Vertragsbestimmungen verbergen, im Detail zu verstehen – und (wenn möglich) auf dieser Grundlage die Höhe seiner Verbindlichkeit selbst zu bestimmen, z.B. indem er die konkrete Darlehensrate anhand objektiver, im Voraus bekannter wirtschaftlicher Indikatoren selbst berechnet.

**Zweitens** gelten die Schlussfolgerungen dieses Urteils nicht nur für Verbraucherverträge, sondern generell für die Transparenz der Informationen, welche Gewerbetreibende den Verbraucher:innen in allen Phasen der Vertragsbeziehung (vor Vertragsabschluss, bei Vertragsabschluss und in der Phase der Vertragserfüllung) zur Verfügung stellen. Aus Sicht des EU-Rechts gilt – wie auch der EuGH in der Rechtssache "A" SA. klargestellt hat – derselbe Transparenzstandard für die Informationen, die dem/der Verbraucher:in sowohl in den AGB-Klauseln als auch auf andere Weise (z.B. in der Werbung, in Prospekten usw.) zur Verfügung gestellt werden. Folglich sollten die Verbraucher:innen jedes Mal, wenn sie über eine Indexierungsklausel informiert werden, dieselben klaren und umfassenden Informationen über die Bestimmung des Wechselkurses erhalten, damit sie ihre eigenen Verbindlichkeiten jederzeit berechnen können.

**Drittens** wird in dem Urteil auch klargestellt, dass sich Finanzdienstleistungsverträge in ihren Transparenzanforderungen nicht von anderen Verbraucherverträgen unterscheiden. Insbesondere kann nicht argumentiert werden, dass der Gewerbetreibende aufgrund eines komplexen Vertragsinhalts oder der Bindung an volatilen Marktkriterien (z. B. Wechselkurs) eine allgemeinere, gelockerte Verpflichtung zur Gewährleistung der Transparenz der Geschäftsbestimmung hat. Im Gegenteil – in der Entscheidung "A" SA. sprach sich der EuGH unmissverständlich einen einheitlichen Transparenzstandard für Geschäftsbestimmungen gegenüber Verbraucher:innen aus. In jedem Fall sollen Verbraucher:innen ausreichende Informationen erhalten, damit sie sich leicht über den aktuellen Stand ihrer Rechte und Pflichten informieren können.



**Viertens** bestätigt und verdeutlicht das Urteil die bisherige Rechtsprechung des EuGH, welche die Möglichkeiten der nationalen Gerichte, den Inhalt von Verbraucherverträgen frei zu gestalten, nachdem eine ihrer Bestimmungen für nichtig erklärt wurde, ausdrücklich einschränkt. Damit wird die bereits in früheren Urteilen des EuGH vertretene Position fortgesetzt, in denen sowohl die Möglichkeit des nationalen Gerichts, eine AGB-Klausel zu ändern, um sie im Vertrag zu belassen, als auch die Möglichkeit, auf außerrechtliche Kriterien (wie Billigkeit oder Gewohnheit) zurückzugreifen, um die im Vertrag entstandene Lücke zu schließen, eindeutig ausgeschlossen wurde.<sup>6</sup> Das Urteil von "A" SA. macht noch deutlicher, dass die einzige Möglichkeit, eine Vertragslücke zu schließen, darin besteht, die dispositiven Normen des innerstaatlichen Rechts anzuwenden.

**Fünftens** ist das EuGH-Urteil auch ein weiteres Beispiel für eine Entscheidung, die die grundlegenden Unterschiede zwischen dem Mechanismus zur Kontrolle missbräuchlicher AGB-Klauseln auf der Grundlage von § 307 BGB (und der Klausel-RL) und klassischen zivilrechtlichen Konstruktionen verdeutlicht. In klassischen zivilrechtlichen Konstruktionen sollte ein Gericht, das mit einem unvollständigen Vertrag oder einem Vertrag mit einer möglicherweise unwirksamen Bestimmung konfrontiert wird, versuchen, den Vertrag so auszulegen, dass seine Gültigkeit und Vollständigkeit so weit wie möglich erhalten bleibt (z. B. durch vertragsergänzende Auslegung oder geltungserhaltende Reduktion). Im AGB-Recht ist die Rechtslage grundlegend anders. Nach der Rechtsprechung des EuGH besteht die primäre Aufgabe des nationalen Gerichts darin, die missbräuchliche Bestimmung zu beseitigen und den Vertrag im Übrigen für verbindlich zu erklären oder ihn aufzuheben. Nur ausnahmsweise kann ein Gericht die durch eine Prüfung nach § 307 Abs. 1 BGB entstandenen Lücken ausfüllen, allerdings nur unter Heranziehung der dispositiven Vorschriften des deutschen Rechts.

---

<sup>6</sup> Urteile des Gerichtshofs: vom 3. Oktober 2019, Rs.: C-260/18 (*Kamil Dziubak und Justyna Dziubak / Raiffeisen Bank International AG*) (ECLI:EU:C:2019:819), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=218625&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1179718> und vom 25. November 2020, Rs.: C-269/19 (*Banca B. SA / AAA*) (ECLI:EU:C:2020:954), abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=234326&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1180357>.